Bibermanagement Baden-Württemberg

Maßnahmensteckbrief - Maschendrahtzaun

(Stand: 10/2025)

I. Zur Konfliktlösung und Prävention bei

- Fraßschäden an Gehölzen / Fällen von Gehölzen
- Fressen von Feldfrüchten / Obst
- Schäden an technischen wasserwirtschaftlichen Anlagen

II. Beschreibung der Maßnahme

Gehölzgruppen oder eine größere Anzahl an Bäumen sowie auch gewerblich genutzte Obstplantagen können durch das Aufstellen eines Maschendrahtzaunes vor Verbiss geschützt werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Zaun eine Mindesthöhe von 1 m aufweist und die Maschenweite etwa 50 mm (bis maximal 100 mm) beträgt.

Um zu verhindern, dass der Biber den Zaun nach oben drückt bzw. schiebt oder ihn untergräbt, sollte dieser etwa 30 cm in den Boden eingegraben werden. Alternativ kann der Zaun wasserseitig auch horizontal verlegt und mit Boden abgedeckt werden.

Damit der Biber den Zaun nicht einfach umläuft, sollte dieser noch mind. 20 m (besser mehr) links und rechts von den zu schützenden Gehölzen weiterreichen (parallel zum Gewässer) oder an beiden Enden U-förmig je mind. 20 m (besser mehr) in die zu schützende Fläche hineingezogen werden. Ein Schutz um technische Anlagen wie eine Fischzucht oder Teichkläranlage ist jedoch immer umfassend auszuführen.

Das Aufstellen von Zäunen ist nur außerhalb des Gewässerrandstreifens bzw. des Hochwasserabflussquerschnitts sowie des Überschwemmungsgebiets zulässig. Es ist zu beachten, dass Zäune ein Abflusshindernis als auch eine Durchgängigkeitsbarriere für andere Wildtiere darstellen können.

III. Art der Maßnahme

Präventiv	Sofortmaßnahme	Langfristige Wirkung
✓	✓	(√)*

^{*} regelmäßige Wartung bzw. Kontrolle notwendig

IV. Ansprechstellen

Maßnahmen müssen generell vorab mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) oder der höheren Naturschutzbehörden (bei Lage im NSG) abgestimmt werden. Die untere Wasserbehörde muss vorab mit einbezogen werden. Die Notwendigkeit der Beteiligung weiterer Behörden (bspw. Baurechtsbehörde) muss im Einzelfall geprüft werden. Zudem muss eine Abstimmung mit dem Träger der Unterhaltungslast des Gewässers erfolgen. Der betroffene Grundstückseigentümer muss zustimmen.

V. Notwendige Genehmigungen

Naturschutzrecht

- Es handelt sich um eine Maßnahme des passiven Schutzes. Für diese ist i. d. R. keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nötig.
- In Einzelfällen kann die Maßnahme zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen (z. B. erhebliche Störung oder die Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers). In diesen Fällen ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Dabei ist auch zu beachten, dass fest installierte Maschendrahtzäune eine Durchgängigkeitsbarriere für andere Wildtiere darstellen können.
- Je nach Lage der Maßnahmenfläche können noch weitere naturschutzrechtliche Prüfungen/Genehmigungen notwendig werden (z. B. bei Lage im FFH-Gebiet, NSG, Betroffenheit von Biotopen).

Wasserrecht

- I. d. R. ist keine Genehmigung erforderlich, sofern der Zaun außerhalb des Gewässerrandstreifens sowie des Überschwemmungsgebiets aufgestellt werden soll. Innerhalb des Gewässerrandstreifens sowie des festgesetzten Überschwemmungsgebiets sind solche Anlagen grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten kann die untere Wasserbehörde erteilen.
- Ob weitere Genehmigungen anderer Fachbereiche (bspw. Baurecht, Landwirtschaftsrecht, Fortrecht) notwendig sind, muss im Einzelfall geprüft werden.

VI. Geeigneter Umsetzungszeitraum

• Eine Umsetzung ist ganzjährig möglich.

VII. Fördermöglichkeiten

Siehe Förderleitfaden Biber – wird zeitnah ergänzt.

VIII. Hinweise zur Maßnahmenumsetzung

- Der Schutz von Gehölzen durch das Aufstellen eines Maschendrahtzaunes sollte im Außenbereich nur in Ausnahmefällen angewandt werden, da durch den Zaun auch negativen Effekte entstehen können (bspw. Barrierewirkung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes).
- Bereits bestehende Zäune können durch das Auflegen von 50 cm Maschendraht vor dem Zaun sowie Befestigung der Auflage an dem bestehenden Zaun nachträglich Bibersicher gemacht werden.
- Ein Umlaufen des Zaunes durch den Biber kann auch mit einem großzügigen Weiterführen dieses (über die zu schützenden Gehölze hinaus) nicht sicher ausgeschlossen werden.
- Ein langfristiger Schutz kann im Boden nur mit einem hochwertig verzinkten Zaun erreicht werden.
- Die Maßnahme eignet sich auch für die Sicherung privater (Garten-)Grundstücke im Innenbereich. Auch bereits vorhandene Gartenzäune aus Holz können durch Anbringen eines zusätzlichen Maschendrahtzauns noch bibersicher gemacht werden.
- Insbesondere im Außenbereich empfiehlt es sich einen Hinweis am Zaun anzubringen, um außenstehende Personen über die Funktion des Zaunes hinzuweisen.
- Maschendrahtzäune wirken im Falle eines Hochwassers als Barrieren und können den Hochwasserabfluss deutlich verändern. Nachteilige Wirkungen eines solchen Zauns müssen daher ausgeschlossen werden.
- Ortsfeste Zäune, wie die hier beschriebenen, sind bauliche Anlagen. Diese sind im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich verboten. Die Hochwassergefahrenkarte (abrufbar über den LUBW Datendienst "Umweltdaten Online" (UDO)) gibt einen sehr guten Hinweis darauf, ob man sich in einem Überschwemmungsgebiet befindet. Im Zweifelsfall sollte immer die untere Wasserbehörde beteiligt werden.